

Amtsgericht Reutlingen

BESCHLUSS

§ 47 Satz 2 WEG

1. Gemäß § 47 S. 2 WEG bewirkt die Verbindung, dass die Kläger der zuvor selbstständigen Verfahren zu Streitgenossen werden.
2. Haben alle Wohnungseigentümer sämtliche Beschlüsse angefochten, werden sie gemäß § 47 S. 2 WEG zu Klägern, so dass die Beklagtenseite entfällt.
3. Hierdurch wird das Verfahren zu einem zulässigen In-Sich-Prozess, der das Verfahren - unabhängig von der übereinstimmenden Erledigungserklärung im ursprünglich führenden Verfahren - in Hauptsache von selbst erlöschen lässt.
4. Da im Verfahren keine Beklagten mehr vorhanden sind, können die Kosten des Verfahrens nur noch den Klägern gem. § 100 ZPO auferlegt werden.
5. Insbesondere kommt eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO trotz übereinstimmender Erledigungserklärung nicht mehr in Betracht, da diese Regelung voraussetzt, dass ein kontradiktorisches Verfahren vorliegt, was vorliegend nicht mehr gegeben ist.

AG Reutlingen, Beschluss vom 08.06.2018; Az.: 16 C 294/18

Das Amtsgericht Reutlingen hat am 08.06.2018 beschlossen:

1. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
2. Der Streitwert wird auf 15.988,27 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten, mit Ausnahme der Beigeladenen, sind Wohnungseigentümer der WEG in Reutlingen. Gegenstand des Verfahrens sind zwei Beschlüsse der außerordentlichen Wohnungseigentümerversammlung vom 07.02.2018.

Mit Schriftsatz vom 07.03.2018, eingegangen beim Amtsgericht Reutlingen am selben Tag und zugestellt am 16.03.2018, fechten die Kläger Ziff. 1-6 die Beschlüsse Top 8a und 8b sowie Top 9a und 9b der außerordentlichen Wohnungseigentümerversammlung vom 07.02.2018 an (AG Reutlingen Az. 16 C 294/18 WEG). Mit Schriftsatz vom 09.04.2018 und vom 24.04.2018 erklärten Kläger und Beklagte das Verfahren übereinstimmend für erledigt.

Ebenfalls mit Schriftsatz vom 07.03.2018, eingegangen beim Amtsgericht Reutlingen am selben Tag und zugestellt am 24.04.2018 fechten die Kläger Ziff. 7-15 dieselben Beschlüsse an (AG Reutlingen Az. 16 C 295/18 WEG). Mit Beschluss

vom 06.06.2018 wurde das Verfahren 16 C 295/18 WEG zum Verfahren 16 C 29/18 WEG verbunden.

Gemäß § 47 S. 2 WEG bewirkt die Verbindung, dass die Kläger der zuvor selbstständigen Verfahren zu Streitgenossen werden. Da vorliegend alle streitgegenständlichen Beschlüsse von allen Wohnungseigentümern angefochten wurden und damit gemäß § 47 S. 2 WEG alle Wohnungseigentümer auf Klägerseite notwendige Streitgenossen wurden, entfällt per Gesetz die Beklagtenseite. Hierdurch wird das Verfahren zu einem zulässigen In-Sich-Prozess, der das Verfahren - unabhängig von der übereinstimmenden Erledigungserklärung im ursprünglich führenden Verfahren - in Hauptsache von selbst erlöschen lässt (AG Bingen, NZM 2009,167).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 ZPO. Da im Verfahren keine Beklagten mehr vorhanden sind, können die Kosten des Verfahrens nur noch den Klägern auferlegt werden. Gem. § 100 Abs. 1 ZPO haben die Kläger die Kosten nach Kopfteilen zu tragen. Insbesondere kommt eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO trotz übereinstimmender Erledigungserklärung nicht mehr in Betracht, da diese Regelung voraussetzt, dass ein kontradiktorisches Verfahren vorliegt, was vorliegend nicht mehr gegeben ist.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 49a GKG.